

# Allgemeine Vertragsbedingungen für den Tarif **ecOPLUS Gewerbe** – Seite 1

- 1. Geltungsbereich, Zustandekommen des Vertragsverhältnisses**
- 1.1. Die Belieferung über den Tarif **ecOPLUS Gewerbe** ist möglich an gewerbliche Kunden im Netzgebiet der EnBW.
- 1.2. Ein Vertrags- und Lieferbeginn ist frühestens zum 01.01.2011 und spätestens zum 01.11.2012 möglich. Das Angebot ist freibleibend und kann jederzeit widerrufen bzw. durch ein neues Angebot ersetzt werden.
- 1.3. Das Vertragsverhältnis kommt mit schriftlicher Bestätigung durch die **ecOSWITCH**<sup>AG</sup> zustande, frühestens aber mit dem Tag nach Beendigung des Stromlieferungsvertrages mit dem bisherigen Energieversorger.
- 1.4. Lieferort ist die unterseitige Klemme am Hauptsicherungskasten des Hausanschlusses.
- 2. Lieferung, Lieferbeginn, Vertragslaufzeit, Kündigung**
- 2.1. Die Lieferung von **ecOPLUS Gewerbe** wird zu dem in der Vertragsbestätigung der **ecOSWITCH**<sup>AG</sup> genannten Zeitpunkt aufgenommen. Der Beginn der Lieferung ist immer zum Monatsanfang und richtet sich nach den notwendigen Bestätigungen der Kündigung bei dem Vorlieferanten und der Bestätigung des Beginns der Netznutzung des Netzbetreibers gegenüber der **ecOSWITCH**<sup>AG</sup>.
- 2.2. Mit Zustandekommen dieses Vertrages liefert die **ecOSWITCH**<sup>AG</sup> den gesamten Strombedarf des Kunden an die im Auftragsformular angegebene Abnahmestelle.
- 2.3. Die **ecOSWITCH**<sup>AG</sup> liefert elektrische Energie mit einer Nennspannung von 400/230 V und einer Nennfrequenz von 50 Hz, die der üblichen Qualität mit möglichst gleichbleibender Frequenz und Spannung entspricht. Stellt der Kunde Anforderungen an die Stromqualität, die über diese Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.
- 2.4. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit bis zum 31.12.2012 und endet zu diesem Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung einer der beiden Parteien bedarf. Eine ordentliche Kündigung vor Ende der Vertragslaufzeit ist nur aus wichtigem Grunde möglich, z.B. bei Aufgabe des Geschäftsbetriebes.
- 2.5. Eine Kündigung bedarf generell der Schriftform und ist direkt an die **ecOSWITCH**<sup>AG</sup> zu richten.
- 2.6. Die **ecOSWITCH**<sup>AG</sup> behält sich das Recht zu einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund vor.
- 3. Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen**
- 3.1. Die **ecOSWITCH**<sup>AG</sup> ist berechtigt diese Allgemeinen Vertragsbedingungen zu ändern, wenn Veränderungen der Gesetzeslage und/oder höchstgerichtliche Rechtssprechungen und/oder die Marktgegebenheiten und/oder die Beseitigung aufgetretener Auslegungszweifel dies erforderlich machen.
- 3.2. Der Kunde hat das Recht, innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des schriftlichen Änderungsersuchen den Änderungen zu widersprechen, andernfalls gilt die Zustimmung als erteilt. Der Widerspruch ist schriftlich zu erklären. Die **ecOSWITCH**<sup>AG</sup> weist den Kunden in dem Schreiben auf sein Recht zum Widerspruch hin. Ebenso darauf, dass mit Ablauf der Widerspruchsfrist die Zustimmung als erteilt gilt.
- 4. Aufgabe oder Verlegung des Geschäftsbetriebes**
- 4.1. Bei Aufgabe oder Verlegung des Geschäftsbetriebes endet dieser Vertrag nicht automatisch. Es bedarf hierzu einer schriftlichen Kündigung mit einer Frist von 8 Wochen zum gewünschten Termin.
- 4.2. Wird vom Kunden in solch einem Fall die Abnahme von Elektrizität ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde der **ecOSWITCH**<sup>AG</sup> für die Bezahlung des Grundpreises und der verbrauchsabhängigen Preisbestandteile gemäß dem von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch sowie für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen aus diesem Vertrag.
- 4.3. Sofern der Kunde bei einer Verlegung des Geschäftsbetriebes weiter beliefert werden möchte, ist ein neuerlicher Vertragsabschluss mit der **ecOSWITCH**<sup>AG</sup> rechtzeitig vor dem gewünschten Beginn der Belieferung notwendig.
- 5. Messung, Ablesung**
- 5.1. Der Zählerstand wird von Beauftragten der **ecOSWITCH**<sup>AG</sup> und/oder des örtlichen Netzbetreibers abgelesen oder ist auf Anfordern der **ecOSWITCH**<sup>AG</sup> und/oder des örtlichen Netzbetreibers durch schriftliche Zählerstandabfrage vom Kunden selbst zu ermitteln.
- 5.2. Wird den Beauftragten eine Ablesung nicht ermöglicht oder kommt der Kunde einer schriftlichen Zählerstandsabfrage nicht nach, kann die **ecOSWITCH**<sup>AG</sup> den Verbrauch schätzen. Bei einer Schätzung wird die **ecOSWITCH**<sup>AG</sup> die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt.
- 5.3. Die Lieferung des vom Kunden an der Übergabestelle bezogenen Stroms wird durch die jeweils im Eigentum des Netzbetreibers stehende Messeinrichtung erfasst. Der Kunde wird Verlust, Beschädigung und Störung der Messeinrichtung dem Netzbetreiber unverzüglich mitteilen.
- 5.4. Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Kosten der Prüfung trägt die **ecOSWITCH**<sup>AG</sup>, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, im übrigen der Kunde.
- 5.5. Der Kunde gestattet einem Beauftragten der **ecOSWITCH**<sup>AG</sup> oder des Netzbetreibers Zutritt zu seinen Räumen, soweit dies für die Ablesung oder das Auswechseln der Messeinrichtung erforderlich ist. Gleiches gilt, wenn dies zur Unterbindung einer Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtung erforderlich ist. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- 6. Preise, Abrechnung, Vorauszahlung**
- 6.1. Die Preise des Tarifes **ecOPLUS Gewerbe** können dem im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisblatt entnommen werden. Dieses ist jeweils Grundlage für den Vertrag.
- 6.2. Die im Preisblatt genannten Bruttopreise verstehen sich inklusive der im Zeitraum der Lieferung jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Diese beträgt derzeit 19 %. Bei einer Änderung des Mehrwertsteuersatzes wird der Bruttopreis entsprechend angepasst. Eine besondere Mitteilung über die Änderung erfolgt nicht.
- 6.3. Der vom Kunden zu bezahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus Grundpreis, Arbeitspreis, Abgaben aus EEG, Abgaben aus KWK-G, Stromsteuer und Konzessionsabgabe sowie der Mehrwertsteuer.
- 6.3.1 Der Grundpreis für Zählung und Abrechnung sowie der Arbeitspreis für die bezogene elektrische Energie sind während der Vertragslaufzeit unveränderlich.
- 6.3.2 Die Abgaben aus EEG (Erneuerbare Energien Gesetz) sind während der Vertragsdauer jederzeit veränderlich. Sie werden gemäß den Prognosen des VDN (Verband der Netzbetreiber e.V. beim VDEW) regelmäßig an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Die Aufteilung der Mengen zu den jeweiligen Abgabesätzen erfolgt automatisch zeitanteilig. Eine besondere Mitteilung an den Kunden über die Änderung erfolgt nicht.
- 6.3.3 Die Abgaben aus KWK-G (Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz) sind während der Vertragsdauer jederzeit veränderlich. Sie werden gemäß den Prognosen des VDN (Verband der Netzbetreiber e.V. beim VDEW) an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Die Aufteilung der Mengen zu den jeweiligen Abgabesätzen erfolgt automatisch zeitanteilig. Eine besondere Mitteilung an den Kunden über die Änderung erfolgt nicht.
- 6.3.4 Die Stromsteuer wird in Höhe der im Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform gültigen Sätze erhoben.
- 6.3.5 Die Konzessionsabgabe wird in Höhe der in der „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas“ (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) vom 9. Januar 1992 und der Ersten Verordnung zur Änderung der Konzessionsabgabenverordnung vom 22. Juli 1999 erhoben.
- 6.3.6 Soweit künftig weitere Energiesteuern, eine CO<sub>2</sub>-Steuer oder sonstige die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern, Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergebende, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen wirksam werden sollten, können die Preise entsprechend angepasst werden. Die **ecOSWITCH**<sup>AG</sup> wird dem Kunden den Zeitpunkt des Inkrafttretens schriftlich mitteilen oder öffentlich bekannt geben (Internet, Tageszeitung).
- 6.4. Es erfolgen unabhängig vom Datum des Beginns des Vertrages jeweils Abrechnungen zum 31.12.2008 sowie zum 31.12.2009.
- 6.5. Daneben sind monatliche Abschlagszahlungen zu entrichten, die nach billigem Ermessen anhand des prognostizierten Jahresverbrauches des Kunden ermittelt werden.
- 6.6. Durch Änderungen bei den veränderlichen Preisbestandteilen können Anpassungen der Abschlagszahlungen notwendig werden.
- 7. Zahlung, Zahlungsverzug**
- 7.1. Der Stromlieferungsvertrag ist fest an die Erteilung einer Einzugsermächtigung oder eines Abbuchungsauftrages sowie die Einlösung der Kontobelastungen für die monatlichen Abschläge und die Abrechnungen gebunden.
- 7.2. Wird eine Einzugsermächtigung oder ein Abbuchungsauftrag nicht erteilt oder vor Vertragsbeginn widerrufen, kommt ein Vertrag nicht zustande.

– Seite 2 –

# Allgemeine Vertragsbedingungen für den Tarif **ECOPLUS** Gewerbe – Seite 2

- 7.3. Wird eine Einzugsermächtigung oder ein Abbuchungsauftrag nach Vertragsbeginn widerrufen und/oder werden Kontobelastungen für monatliche Abschläge und/oder Abrechnungen von der kontoführenden Bank nicht eingelöst, behält sich die **ecOSWITCH**<sup>AG</sup> das Recht zu einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund vor.
- 7.4. Der Kunde teilt der **ecOSWITCH**<sup>AG</sup> Änderungen der Bankverbindung rechtzeitig mit.
- 7.5. Für Rückbuchungen von Bankeinzügen berechnet die **ecOSWITCH**<sup>AG</sup> die Gebühren der beteiligten Banken weiter.
- 7.6. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die **ecOSWITCH**<sup>AG</sup> - unbeschadet weitergehender Ansprüche - berechtigt, vom Fälligkeitstag an Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.
- 7.7. Die **ecOSWITCH**<sup>AG</sup> kann den Vertrag aus wichtigem Grunde fristlos kündigen, wenn trotz Mahnung Zahlungen nicht geleistet werden. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche behält sich die **ecOSWITCH**<sup>AG</sup> vor.
- 7.8. Gegen Ansprüche der **ecOSWITCH**<sup>AG</sup> kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 8. Versorgungsunterbrechung**
- 8.1. Die Verpflichtung zur Lieferung ruht, soweit und solange die **ecOSWITCH**<sup>AG</sup> oder der jeweilige Netzbetreiber an der Bereitstellung oder der Fortleitung elektrischer Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, gehindert ist.
- 8.2. Die Belieferung kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten des Netzbetreibers oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs unterbrochen werden. Die **ecOSWITCH**<sup>AG</sup> und/oder der Netzbetreiber werden den Kunden rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten, soweit dies möglich ist und die Beseitigung der Unterbrechung dadurch nicht verzögert wird.
- 8.3. Die **ecOSWITCH**<sup>AG</sup> und/oder der Netzbetreiber können die Lieferung fristlos einstellen, wenn dies erforderlich ist, um den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtungen oder um störende Gefahren für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden.
- 9. Haftung, Verjährung**
- 9.1. Für die Haftung bei Versorgungsstörungen gilt § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) in ihrer Fassung vom 21.06.1979 wie folgt (Auszug):
- AVBEltV § 6: Haftung bei Versorgungsstörungen*
- (1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle*
- 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,*
  - 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,*
  - 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.*
- § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.*
- (2) Bei grobfahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung des Elektrizitätsversorgungsunternehmens gegenüber seinen Tarifkunden auf jeweils 2.500 Euro begrenzt. Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf 2.500.000 Euro bei einer Versorgung bis zu 100.000 Abnehmern, [...]*
- (4) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind die Schäden von Sonderkunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie bei der Kürzung zu berücksichtigen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Elektrizitätsversorgungsunternehmens.*
- (5) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.*
- (6) Der Geschädigte hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.*
- 9.2. Die Verjährung bestimmt sich nach den einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 9.3. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 10. Kundendaten**
- 10.1. Die für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Daten werden von der **ecOSWITCH**<sup>AG</sup> bzw. vom Netzbetreiber nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt.
- 10.2. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung beteiligten Unternehmen (z. B. zur Netznutzung und Abrechnung) unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes weitergegeben.
- 11. Abweichende Bedingungen**
- 11.1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Die Geltung abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, selbst wenn die **ecOSWITCH**<sup>AG</sup> derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn sich die **ecOSWITCH**<sup>AG</sup> mit diesen ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt.
- 11.2. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten auch dann, wenn die **ecOSWITCH**<sup>AG</sup> in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Strombelieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.
- 12. Gerichtsstand**
- 12.1. Der ausschließliche Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Crailsheim, soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB ist oder Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 12.2. Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist der Wohnsitz des Kunden, soweit dieser nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist.
- 12.3. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 13. Schriftformerfordernis und Änderungsvereinbarungen**
- 13.1. Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 13.2. Das gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.
- 14. Schlussbestimmungen**
- 14.1. Sollte in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen irgendeine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, die das bei Abschluss der Vereinbarung bestehende Verhältnis wiederherstellt oder die wirtschaftliche Zielsetzung der Vereinbarung einschließlich der sich hieraus ergebenden Regelungen erreicht. Stellt sich eine Regelungslücke in dieser Vereinbarung heraus, so soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, soweit sie den Punkt bedacht hätten.
- 14.2. Die **ecOSWITCH**<sup>AG</sup> ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen Dritten abzutreten, oder Dritte mit der Erbringung von Leistungen oder einem Teil von Leistungen zu beauftragen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiföhriger Frist auf das Ende des der Kenntnisnahme folgenden Monats zu kündigen.
- 14.3. Ergänzend gelten die Regelungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden“ (AVBEltV). Den vollständigen Verordnungstext stellt die **ecOSWITCH**<sup>AG</sup> dem Kunden auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Allgemeine Vertragsbedingungen der **ecOSWITCH**<sup>AG</sup>  
für den Tarif **ECOPLUS** Gewerbe  
Versionsstand: **November 2010**

Wir möchten Sie darüber informieren, dass Sie sich bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren können. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.energieeffizienz-online.info](http://www.energieeffizienz-online.info)